

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 2.

Stettin, den 15. Februar 1941.

73. Jahrgang

Inhalt: (Nr. 10.) Neudruck des Ortsklassenverzeichnisses. — (Nr. 11.) Luthertag. — (Nr. 12.) Festsetzung des Tages der Konfirmation. — (Nr. 13.) Patronatische Genehmigungen von Kirchentassenrechnungen — (Nr. 14.) Richtlinien für die Gestaltung von Ehrenfeldern für Kriegsgefallene. — (Nr. 15.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — (Nr. 16.) Familienforschungen.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, am 27. Januar 1941.

(Nr. 10.) Neudruck des Ortsklassenverzeichnisses.

Nachstehend wird das im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1941 Nr. 2 mitgeteilte und nach dem neuesten augenblicklichen Stande berichtigte Ortsklassenverzeichnis für das Großdeutsche Reich, soweit es die Provinz Pommern betrifft, bekanntgegeben.

Ortsklassenverzeichnis für das Großdeutsche Reich.

XII. Preußen.

4. Provinz Pommern.

Reg.-Bezirk Stettin (P I)

1. Kreis Anklam

Anklam, St. B
Belsin D
außer Wpl. Görkeburg B

2. Kreis Cammin

Cammin i. Pom., St. B
Dievenow C
Gülzow, Flecken C
Hagen C
Stepenitz C
Walddievenow C

3. Kreis Demmin

Altentreptow, St. C
Demmin, St. B
Jarmen, St. C

4. Kreis Franzburg-Barth

Barth, St. C
Damgarten, St. C
Franzburg, St. C
Prerow C
Richtenberg, St. C
Zingst C

5. Kreis Greifenhagen

Bahn, St. C
Garz a. Oder, St. C
Greifenhagen, St. B

6. Stadtkreis Greifswald

Greifswald, St. B

7. Landkreis Greifswald

Gützkow, St. C
Lubmin C
Wolgast, St. C
Wusterhusen D
außer dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lubmin C

8. Kreis Grimmen

Grimmen, St. C
Loitz, St. C
Tribsees, St. C

9. Kreis Rugard

Daber, St. C
Gollnow, St. B
Maffow, St. B

Münchendorf D
außer Wpl. Hölkenhorst B
Raugard, St. B

10. Kreis Pyritz

Dölitz i. Pomm. C
Pyritz, St. B

11. Kreis Rügen

Altefähr C
Altenstien C
Baabe C
Bergen auf Rügen, St. B
Binz B
Garz auf Rügen, St. C
Göhren C
Lohme D
außer Wpl. Forsthaus Hagen B
Putbus C
Sagard C
Sagnitz B
Sellin B

12. Kreis Saargig

Freienwalde i. Pomm., St. C

Nörenberg, St. C
 Temnick D
 außer Wpl. Buchwerder C

13. Stadtkreis Stargard i. Pom.

Stargard i. Pom., St. B

14. Stadtkreis Stettin
 Stettin, St. A

15. Stadtkreis Stralsund
 Stralsund, St. B

16. Kreis Uckermünde

Eggesin C
 Haffhorst (Wpl. zu Althagen D) C
 Hoppenwalde D
 außer dem von der St. Uckermünde eingemeindeten Teil B
 Jasenik C
 Liebgarten C
 Löcknitz C
 Neumarp, St. C
 Pasewalk, St. B
 Torgelow C
 Uckermünde, St. B
 Ziegenort C

17. Kreis Usedom-Wollin

Uhlbeck Seebad B
 Bansin C
 Misdroy B
 Neuhoß, Insel Usedom C
 Peenemünde D
 außer Wpl. Versuchsstelle Peenemünde B
 Seebad Bansin B
 Seebad Heringsdorf B
 Swinemünde, St. B
 Usedom, St. C
 West Dievenow C
 Wollin, St. C
 Zinnowitz B

Reg.-Bezirk Röstlin (P II)

1. Kreis Belgard

Bad Polzin, St. B
 Belgard (Persante), St. .. B

Gauerkow D
 außer Abbau Schützenwalde B
 Schivelbein, St. B

2. Kreis Bütow

Bütow, St. B

3. Kreis Greifenberg

Deep C
 Greifenberg i. Pom., St. .. B
 Remonteamt Neuhoß, G. .. C
 Rewahl C
 Treptow a. Rega, St. B

4. Stadtkreis Kolberg

Kolberg, St. B

4. Stadtkreis Kolberg

Groß Jestin C
 Henkenhagen C
 Körlin a. Pers., St. C

6. Stadtkreis Röstlin

Röstlin, St. B

7. Landkreis Röstlin

Bublitz, St. C
 Gollendorf C
 Großmöllen C
 Roggow C

8. Kreis Lauenburg i. Pom.

Groß Boschpol C
 Klein Boschpol C
 Lauenburg i. Pom., St. .. B
 Leba, St. C
 Neuendorf C

9. Kreis Regenwalde

Bernsdorf D
 außer dem von der St. Wangerin eingemeindeten Teil C
 Karolinenhof D
 außer dem vom ehem. G. Plathe eingemeindeten Teil C
 Labes, St. C
 Plathe, St. C
 Polchow C

Regenwalde, St. C
 Wangerin, St. C

10. Kreis Rummelsburg Rummelsburg i. Pom., St. B

11. Kreis Schlawe

Pollnow, St. C
 Rügenwalde, St. B
 Schlawe i. Pom., St. C
 Zanow, St. C

12. Stadtkreis Stolp Stolp, St. B

13. Landkreis Stolp Rathsdammitz C Rixow C Stolpmünde B

Reg.-Bezirk Schneidemühl (P III)

1. Kreis Arnswalde

Arnswalde, Kreisstadt B
 Neumedell, St. C
 Reek (Neumark), St. C

2. Kreis Deutsch Krone

Deutsch Krone, St. B
 Flathe D
 außer Forsthaus Neumühl und Forsthaus Schulzendorf C
 Jastrow, St. C
 Märkisch Friedland, St. .. C
 Marthe D
 außer Forsthaus Marthenberg mit Arbeiterhäusern und Forsthaus Plözenfließ C
 Schloppe, St. C
 Tüß, St. C

3. Kreis Dramburg

Dramburg, St. C
 Falkenburg i. Pom., St. .. C
 Kallies, St. C

4. Kreis Flatow

Flatow, St. B
 Krojanke, St. C
 Treuenheide D
 außer dem von der St. Krojanke eingemeindeten Teil C

5. Kreis Friedeberg N. M.

Driesen, St.	B
Friedeberg N. M., St. ..	B
Hohenkarzig	D
außer Landjägergehöft am Friedeburger Ost- bahnhof	B
Neu Medlenburg	D
außer Schule Neu Med- lenburg, Exklave Neu Medlenburg mit Postan- stalt am Friedeburger Ostbahnhof und dem zwi- schen beiden gelegenen Teil des Wpl. Neu Med- lenburg	B
Vordamm	C
Woldenberg, St.	C

6. Neukreis

Behle	C
Corde	C
Filehne	C
Kreuz (Ostbahn), Stadt ..	C
Scharnikau	C
Schönlanke, Kreisstadt	C
Selchow	D
außer Wpl. Selchow, Gut	C
Selchowhammer	D
außer Forsthaus Klapp- bruch, Forsthaus Gün- therswerder, Königs- theerofen und Neubrand- haus	C
Ußch (Neukreis)	C

7. Kreis Neustettin

Bärwalde i. Pom., St.	C
Neustettin, St.	B
Rakebuhr, St.	C
Tempelburg, St.	C

8. Kreis Schlochau

Baldenburg, St.	C
Hammerstein, St.	C
Preußisch Friedland, St. ..	C
Schlochau, St.	C

**9. Stadtkreis Schneide-
mühl**

Schneidemühl, St.	B
------------------------	---

Alle übrigen Gemeinden Ortsklasse D.

Lgb. III Nr. 6 II/41.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Februar 1941.

(Nr. 11.) Luthertag.

Unter Bezugnahme auf den Luthertag am 16. Februar 1941, der vom Evangelischen Bund angeregt ist, weisen wir empfehlend auf die von der Reichsgeschäftsstelle des Evangelischen Bundes erschienenen Handreichungen hin. Die Handreichungen sind durch den Helianverlag Berlin W 35 zu beziehen.

Lgb. VI Nr. 165.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Februar 1941.

(Nr. 12.) Festsetzung des Tages der Konfirmation.

Die Erfordernisse des Arbeitseinsatzes legen es unter den Kriegsverhältnissen nahe, die Konfirmation auf die Sonntage vor dem 1. April vorzuverlegen, da Palmarum in diesem Jahr auf den 6. April fällt. Für die Konfirmation kommen besonders die Sonntage Judica (30. März) und Lätare (23. März) in Frage. Der Sonntag Oculi (16. März), an dem in diesem Jahr der Heldengedenktag gefeiert wird, ist von Konfirmationsfeiern freizulassen. Wir verweisen im übrigen auf unsere Verfügung vom 23. Februar 1938, Lgb. VI 1316 (Kirchl. Amtsblatt 1938, S. 29).

Lgb. VI Nr. 204.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 16. Januar 1941.

(Nr. 13.) Patronatliche Genehmigungen von Kirchenkassenrechnungen.

Die Kirchengemeinden staatlichen Patronats werden hiermit aufgefordert, die noch rückständigen Kirchenkassenrechnungen für das Rechnungsjahr 1939 zwecks Prüfung und patronatlicher Entlastung dem zuständigen Herrn Regierungspräsidenten s o f o r t einzureichen.

Lgb. IV Nr. 3013.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Januar 1941.

(Nr. 14.) Richtlinien für die Gestaltung von Ehrenfeldern für Kriegsgefallene

Der Herr Reichsminister des Innern hat im Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern 1940 — Nr. 49 S. 2163 — nachstehenden Runderlaß vom 29. 11. 1940 verfügt, den wir hiermit zur Nachachtung bekanntgeben:

Richtlinien für die Gestaltung von Ehrenfeldern für Kriegsgefallene**RdErl. d. RMdI. v. 29. 11. 1940 — V a 730 V/40-1620**

Im Einvernehmen mit dem DAW., dem RMdBuP. und dem RMdKirchl. werden nachfolgende Richtlinien für die Gestaltung von Ehrenfeldern für Kriegsgefallene bekanntgegeben, die die Gemeinden bei der Anlegung derartiger Ehrenfelder zu beachten haben. Im einzelnen ist die Entscheidung über die Ausgestaltung Sache der Gemeinden, die ihrerseits mit den Wehrmachtsdienststellen in diesen Fragen Fühlung zu halten haben.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

An den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, das Oberkommando der Wehrmacht durch Abdruck. — RMBl. S. 2163.

Anlage**Richtlinien für die Gestaltung von Ehrenfeldern für Kriegsgefallene**

(1) Sofern die im Verlauf des jetzigen Krieges gefallenen, an Verwundungen oder im Dienst gestorbenen Wehrmachtangehörigen in der Heimat beigesetzt werden, soll dies nach den Weisungen des DAW. möglichst auf besonderen Ehrenfeldern geschehen. Grundsätzlich wird Wert darauf gelegt, daß alle Wehrmachtangehörigen mit den gefallenen Kameraden gemeinsam entweder im Kampfgebiet oder in der Heimat zur Ruhe gebettet werden. Die Heimat sieht es als Ehrenpflicht an, würdige und sinnvolle Gräberanlagen zu schaffen, die geeignet sind, das Andenken an die im Kampf um Großdeutschlands Bestehen gefallenen Kämpfer lebendig zu erhalten.

(2) Für die Anlage und Gestaltung dieser Ehrenfelder hat der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste durch den Arbeitsausschuß für Friedhof und Denkmal Richtlinien ausgearbeitet, die den Trägern von Friedhöfen hiermit zur Kenntnis gegeben werden. Es wird empfohlen, bei Neuanlage oder Erweiterung etwa schon bestehender Ehrenstätten danach zu verfahren. In Orten, an denen sich Standortfriedhöfe der Wehrmacht befinden, ist das Einvernehmen mit den zuständigen Wehrmachtsdienststellen sicherzustellen.

1. In Gemeinden, in denen die Anzahl der im jetzigen Kriege Gefallenen, an Verwundungen oder im Dienst gestorbenen Wehrmachtangehörigen das rechtfertigt, ist auf einem Friedhof eine gesonderte gemeinsame Beisetzung vorzusehen (Ehrenfeld). Sie wird in der Gesamtgestaltung, in der Form und Ordnung der Denkmäler die straffe Gemeinsamkeit soldatischen Lebens und Schicksals würdig zum Ausdruck zu bringen haben. Dies ist nur zu gewährleisten, wenn die Planung und Durchführung einem für diese besondere Aufgabe befähigten Gestalter anvertraut wird.

2. Das Ehrenfeld muß entsprechend seiner Bedeutung als Gedenkstätte der Volksgemeinschaft an einer hervorgehobenen Stelle des Friedhofs angelegt werden. Zu vermeiden ist die Anlage an Stellen, an denen die erforderliche feierliche Ruhe gestört werden könnte.

3. Es muß für den Besucher die Möglichkeit bestehen, sich auf dem Weg vom Friedhofseingang zum Ehrenfeld innerlich sammeln zu können. Es sollten daher Plätze dafür ausgesucht werden, die auf einer übersichtlichen Wegeführung erreicht werden können. Dies gilt auch für ausgesprochene Wald- oder Parkfriedhöfe.

4. Das Ehrenfeld soll sich dem Gesamtcharakter des vorhandenen Friedhofs einfügen. In diesem bildet es auf Grund seiner Eigenart eine geschlossene Einheit, die sich deutlich von den freier behandelten übrigen Friedhofsteilen unterscheidet. Wo sich eine besondere Abgrenzung als notwendig erweist, sollte sie die Zusammengehörigkeit des Ganzen nicht stören.

5. Ist der Charakter der umgebenden Friedhofsteile besonders uneinheitlich und unbefriedigend, so kann schon durch die straffe Anlage des Ehrenfeldes selber sowie durch umlaufende Wegeführung, Baum- und Heckenpflanzung oder besondere Ausbildung des Eingangs zu der Gedenkstätte die notwendige Abgrenzung erreicht werden. Zur Zeit ist darin Zurückhaltung nahegelegt, da der endgültige Umfang der Ehrenfelder in allen Fällen ungewiß ist.

6. Mit Zurückhaltung ist der Möglichkeit zu begegnen, für das Ehrenfeld durch Pflanzung geeigneter Bäume eine hainartige Form vorzusehen. Dieser Eindruck wird sich naturgemäß erst nach einigen Jahren verwirklichen. Außerdem muß die Anlage eines Haines als Fremdkörper wirken, wo die heimische Landschaft dazu keinerlei Anhalt bietet oder der Friedhof infolge seines Umfangs, seiner Eigenart und Planung auf einen anderen Ton gestimmt ist und daher eine sinnvollere, stärker landschaftsverwachsene Lösung fordert.

7. Bei der Bepflanzung ist von ausländischen und fremdartigen Bäumen, Sträuchern und Stauden abzusehen. Die Erfahrungen des „Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ auf diesem Gebiet werden zweckmäßig nutzbar gemacht. Zu begünstigen ist die Verwendung deckender und winterharter Pflanzen; Stauden sollten, wenn sie für das ganze Feld vorgesehen werden, in der Zeit der Blüte kein zu buntes Bild bieten. Überhaupt ist darauf zu achten, daß die verwendeten Pflanzen eine besondere, dem Ehrenfeld angemessene Ausdrucksfähigkeit besitzen und einen ergänzenden Zusammenklang zu den Grabmalen ergeben. Die Bepflanzung der einzelnen Grabstellen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

8. Die Anordnung der Grabmale ist die dem Soldatenfriedhof von jeher eigene Reihung gleichartiger Steine oder Kreuze. Ob dabei auch Grabstellen mit Denksteinen für solche Kriegsteilnehmer aufgenommen werden, die im Kampfgebiet beigesetzt sind, oder ob solche eine gesonderte Gruppe der Anlage bilden, bleibt der Entscheidung im Einzelfall überlassen. Die Hervorhebung einzelner Grabmale durch Maße, Werkstoff oder Bearbeitung muß unter allen Umständen unterbleiben; ebenso die Absonderung aus der Gräbergemeinschaft, die als besondere Ehrung einzelner Persönlichkeiten verstanden werden könnte.

9. Als Grabzeichen ist allgemein das Eisener Kreuz in schlichter Ausführung zu wählen. Als Werkstoff sollen deutscher Naturstein, Holz oder Keramik, nur in Ausnahmefällen sonstiger Werkstoff im Rahmen der Richtlinien v. 18. 1. 1937 (RMBlB. S. 113) verwendet werden. Auf einheimische alte Überlieferungen in Formen und Werkstoffwahl ist Rücksicht zu nehmen. Es muß auf gut gestaltete Schrift, gediegene Oberflächenbearbeitung, gleichmäßige Behandlung aller sichtbaren Flächen, Werkstoff-Einheit von Mal und Sockel, sofern ein solcher vorhanden ist, größtes Gewicht gelegt werden. Wo Schmuck angebracht werden soll, muß dieser eindeutig das Soldatengrabmal veranschaulichen. Zur Gewinnung geeigneter Vorschläge ist eine Arbeitsgemeinschaft von einem Graphiker, Bildhauer, Steinmetz- und Gartengestalter zu bilden. Geeignete Persönlichkeiten weist der Landesleiter der Reichskammer der bildenden Künste nach. Es empfiehlt sich, von dem vorgesehenen Mal ein Modell in Originalgröße zu beschaffen, ehe die Anfertigung aller Einzelmale in Auftrag gegeben wird. Nur beste Handwerksarbeit in Verbindung mit guter gärtnerischer Gestaltung kann die Gewähr für würdige Wirkung des Gesamtfeldes mit seinen gleichartigen Malen geben.

10. Von der Anlage einzelner Hügel für die Grabstellen ist abzusehen. Das Grabbeet gewährleistet in weit höherem Maße die Erzielung eines geschlossenen Gesamteindrucks. Wo Einzelblumenschmuck der Grabstätte durch Angehörige vorgesehen ist, muß sich dieser in den Rahmen einfügen, der vom Gestalter des Ehrenfeldes bzw. der Friedhofsverwaltung zu bestimmen ist.

11. Die Errichtung eines beherrschenden Males für das Ehrenfeld wird in den meisten Fällen möglich und zu empfehlen sein. Es soll dem soldatischen Charakter der Stätte Rechnung tragen. Doch wird die Planung dieses Gesamt-Males erst in Angriff zu nehmen sein, wenn hierzu weitere Weisungen vorliegen (vgl. RdErl. v. 17. 9. 1940, RMBlB. S. 1863).

12. Für die Erweiterung etwa bestehender Ehrenfelder für die Gefallenen des Weltkrieges durch eine neue oder zusätzliche Anlage können allgemeine Weisungen nicht gegeben werden. Es wird sich jeweils nur aus der besonderen Lage heraus entscheiden lassen, ob ein selbstständiges Ehrenfeld nach neuem Plan erforderlich ist oder ob die bestehende Anlage ohne

Beeinträchtigung ihrer Geschlossenheit erweitert werden kann. Zu vermeiden ist, wenn irgend möglich, eine räumliche Trennung der beiden Felder bzw. die Anordnung an verschiedenen, weit voneinander entfernten Stellen des Friedhofs.

13. Zur Ergänzung und Klärung etwa noch offener Fragen wird auf die ausführlichen „Richtlinien zur Gestaltung des Friedhofs mit Musterfriedhofsordnungen“ hingewiesen (RdErl. des RMdJ. 391. i. R. der beteiligten RM. v. 18. 1. 1937, RMBlB. S. 113).

Lgb. VI Nr. 54.

(Nr. 15.) Geschenke.

Der Kirche in Bülzow, Kirchenkreis Schivelbein, vom Patronat und Gemeindegliedern eine silberne Abendmahlstanne.

Der Kirche in Draheim, Kirchenkreis Tempelburg, von Fräulein Gertrud Werneke in Berlin SW., Gneisenaustr. 60, ein Eichenholz-Kruzifix.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor i. R. Bernhard Bublitz in Greck, früher Pfarrer in Kamelow, Kirchenkreis Kolberg, am 10. Januar 1941, im Alter von 83 Jahren 6 Monaten.

Pastor i. R. Tschmer in Kolberg, früher Pfarrer in Güglaffshagen, Kirchenkreis Trepow a. R., am 16. Januar 1941, im Alter von 88 Jahren 5 Monaten.

2. Ernennung:

a) Der Konsistorialassessor Willi Woelke ist durch Erlaß des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats vom 20. Dezember 1940 mit Wirkung vom 1. Januar 1941 zum Konsistorialrat ernannt. Ihm ist eine hauptamtliche weltliche Konsistorialratstelle beim hiesigen Evangelischen Konsistorium übertragen worden.

b) Der Organist Blaufuß in Stettin ist zum kommissarischen Landeskirchenmusikwart für Pommern ernannt worden. Die Ernennung ist durch Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 22. 1. 41 — EO. I 110/41 — bestätigt worden.

3. Entfernung aus dem geistlichen Stande:

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums in Danzig vom 6. Januar 1941 — F 9690 — hat der Pfarrer Friedr. Haß in Mariensee, Kirchenkreis Danziger Höhe, geboren am 10. Februar 1903, auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.

4. Berufen:

a) Der Hilfsprediger Johannes Schirrmeister, bisher in Scheune-Schwarzow, Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum Pfarrer der neu errichteten Kirchengemeinde Scheune-Schwarzow, Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum 1. Oktober 1940.

b) Der Pfarrer Kleinschmidt, bisher in Crummin, Kirchenkreis Uedom, zum Pfarrer in Lonnin, Kirchenkreis Wollin, zum 1. Juli 1940.

c) Der Hilfsprediger Georg Weilandt, bisher in Manow, Kirchenkreis Röslin, zum Pfarrer in Manow, Kirchenkreis Röslin, zum 1. Januar 1941.

5. Freie Kirchenmusikerstelle:

Die Organistenstelle an der St.-Petri-Kirche in Altentreptow wird zum 1. April 1941 frei und ist wieder zu besetzen. Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis. Vergütung

monatlich 100 RM. Bewerbungen sind an Superintendent Schmidt Altentreptow zu richten. Gesucht wird eine Kraft, die das mittlere Organistenzeugnis besitzt und nach Möglichkeit in der Lage ist, durch Klavierunterricht sich einen Nebenverdienst zu schaffen. Eine freie 2½-Zimmer-Wohnung steht gegen eine Monatsmiete von 25 RM. zur Verfügung.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Auf Veranlassung der Deutschen Evangelischen Kirche — Kirchenkanzlei — weisen wir empfehlend auf den „Leitfaden für kirchenmusikalische Arbeit“ hin, der aus der Feder des Landeskirchenmusikdirektors Alfred Stier stammt. Erschienen im Posaunenverlag Joh. Weierhändler, Dresden A. 24, Lukasstraße 6.

2. Pfarrer Paul Trapp, Pyritz: „Die Erde zittert“, Zeitpredigten aus den Jahren der deutschen Schicksalswende. Zu beziehen vom Bafeschen Verlag in Pyritz. Preis 1,20 RM. Im gleichen Verlag können auch die schon früher angezeigten Advents- und Passionsandachten „Heilig dem Herrn!“, die Begräbnislieder „Weine nicht!“ sowie ein „Konfirmandenausweis“, verbunden mit einer „Ordnung des Konfirmandenunterrichts“ bezogen werden.

3. 1. Richard Kammel: Kriegsschicksale der deutschen evangelischen Gemeinden in Posen und Westpreußen, Preis 2,50 RM., Verlag des Ev. Bundes e. B., Berlin W 35, Hansemannstr. 6.

2. Dr. Hans Eder: Die evangelische Kirche in Österreich Blüte, Not und neuer Aufbau, Preis broschiert 4 RM., in Leinen 5 RM., Verlag des Ev. Bundes e. B., Berlin W 35, Hansemannstr. 6.

Auf Veranlassung der Deutschen Evangelischen Kirche — Kirchenkanzlei — in Berlin-Charlottenburg weisen wir auf diese Neuerscheinungen empfehlend hin.

4. 5 liturgische Passionsandachten für die Passionszeit in 2. Auflage von Pfarrer Dr. Jungklaus in Regenwalde herausgegeben, Preis 0,20 RM. das Stück, zu beziehen durch die Kreisdruckerei Marg in Labes (Pom.).

5. Auf Veranlassung des Evangelischen Pfarrervereins der Provinz Pommern weisen wir die Kirchengemeinden darauf hin, daß die vom Pfarrerverein herausgegebene Kirchenkarte von Pommern in ihren vier Teilen nur 8 RM. (nicht 10 RM.) zuzüglich Porto — 0,30 RM. — kostet. Der Preis der einzelnen Teile beträgt 2 RM. zuzüglich 0,15 RM. Porto.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Februar 1941.

(Nr. 16.) Familienforschungen.

- a) Gesucht wird Heinrich August Wilhelm Barz, geb. im März 1826. Heimat ehem. Kr. Fürstenthum. Zur Schule vorbereitet in See-Budow b. Rügenwalde. Sein Vater war Schäfer. Für Auffinden der Geburtsdaten Prämie 20 RM. Mitzuteilen an: Dipl.-Ing. Erich Barz, Posen, Münchener Str. 15.

Egb. K Nr. 1013 II.

- b) 1. Sterbeurkunde des Michael Duske, geb. am 25. 10. 1804 in Dünnow. Geheiratet hat derselbe am 30. 3. 1832 in Dünnow.
 2. Sterbeurkunde der Anna Christina Duske, geb. Tramm, die am 28. 11. 1807 in Gaaz (Pommern) geboren ist.
 3. Sterbeurkunde der Anna Kunde, geb. Duske, die am 14. 9. 1813 in Dünnow geboren ist.

Berm.-Techniker H. Minnich, Werder (Havel), Remniger Str. 1.

Egb. K. Nr. 1090 II.

- c) In welchem Kirchenregister sind verzeichnet:
 1. Die Geburt von Charlotte Wilhelmine Müller (nach der standesamtlichen Sterbeurkunde am 7. Februar 1803 — wahrscheinlich vorehelich — geboren),
 2. ihre Trauung mit Christian Friedrich Nolte (bis zum Jahre 1827).

Für die Übersendung obiger Urkunden meiner Urgroßeltern zahle ich je 5 RM. Nachnahme unerwünscht.

Bruno Nolte, Polizei-Inspektor, Berlin-Lichterfelde, Finkensteinallee 7.

Egb. K Nr. 1106 II.

- d) Die Pfarrämter Vorpommerns werden gebeten, die Sterbeurkunde von Katharina Maria Boelck, geborene Grifahn, die im Juli 1775 in Rossendorf geboren ist, beizubringen und an Fräulein Charlotte Richter, Demmin, Luisenstr. 19, einzusenden. Die Sterbeeintragung wird in den Jahren 1825—1860 zu suchen sein.

Egb. K Nr. 1014 II.

- e) Gesucht wird:
 1. Geburtsurkunde und Sterbeurkunde von Christian Friedrich Gutknecht. Geburtsort unbekannt. Hat am 3. 2. 1812 Maria Elisabeth Holzhüter, verwitwete Born, geheiratet. Verstorben nach einer späteren Urkunde in Buchholz, Kreis Saagig.
 2. Geburts- und Sterbeurkunde von Maria Elisabeth Holzhüter, verwitwete Born. Außer der Heirat mit Christian Friedrich Gutknecht am 3. 2. 1812 in Buchholz, Kreis Saagig, ist nichts bekannt.
 3. Geburtsurkunde von Christian Friedrich Degner. Geburtsort unbekannt. Hat am 16. 12. 1808 Charlotte Sophia Hartwig geheiratet. Trauort war Kramonsdorf/Freienwalde. Kann etwa 1782 geboren sein. Ist am 11. 6. 1849 in Kramonsdorf gestorben.
 4. Geburtsurkunde von Charlotte Sophia Hartwig. Kann etwa 1785—86 geboren sein. Hat geheiratet siehe unter Ziffer 3. Vater war der Schäfer Christian Friedrich Hartwig. Ist am 30. 6. 1839 in Kramonsdorf gestorben.

Feldwebel Erwin Brandenburg, I. Panz.-Lehr-Regt., Stabskom., Münsdorf, Kreis Teltow.

Egb. K Nr. 1048 II.

f) Gesuchte Ahnen des Unterzeichneten:

1. Thom, Johanna Charlotte Friedrike, verehelichte Rud, dann rechtskräftig geschieden und später verehelichte Krause. Die Genannte ist im Alter von 29 Jahren 1841 mit dem Einwohner Johann Martin Krause in Gramenz getraut worden. Am 10. 4. 1862 ist die Genannte im Alter von 50 Jahren in Zechendorf verstorben und daselbst beigesetzt worden. Wann und wo ist die Genannte geboren?
2. Damaske, Johann Martin, Einbürger, am 10. 6. 1830 in Klingbeck wohnhaft, und dessen Ehefrau, geb. Henriette Elenore Nitz, auch zu der Zeit dort wohnhaft, sind die Eltern von Christian Friedrich Gottlieb Damaske. Wann und wo sind die genannten Eltern geboren, bzw. gestorben?
3. Hinz, Johann Christoph, am 1. 8. 1793 in Bernsdorf geboren, wann und wo verstorben?
4. Meyer, Gottlieb, Schneider 1828 in Grumsdorf, ist am 18. 11. 1864 in Grumsdorf verstorben, und ist am 5. 12. 1827 mit Wilhelmine Schulz in Grumsdorf getraut worden. Wann und wo ist der Genannte geboren?
5. Krause, Christian, Häusler, am 27. 4. 1816 in Lübgust wohnhaft, und dessen Ehefrau Sophie Dogs, ebenfalls dort um die Zeit wohnhaft, sind die Eltern von Johann Martin Krause. Wann und wo sind die beiden Genannten geboren, bzw. gestorben?
6. Hennig, Johann Christoph, Bürger und Schuster in Bärwalde, und dessen Ehefrau Charlotte Hedewig Louise Schälke, beide am 8. 11. 1775 in Bärwalde wohnhaft. Wann und wo sind die beiden Genannten geboren, bzw. gestorben?
7. Wrase, Christoph, Soldat zu der Zeit, und dessen Ehefrau Charlotte Bugken, beide am 6. 6. 1790 in Sternmühle wohnhaft. Wann und wo sind die beiden Genannten geboren, bzw. gestorben?
8. Hinz, Peter, Bauer in Bernsdorf, und dessen Ehefrau Ernestine Klippstein, beide am 1. 8. 1793 in Bernsdorf wohnhaft. Wann und wo sind die beiden Genannten geboren, bzw. gestorben?
9. Schulz, Johann David, Knecht in Wurchow, und dessen Ehefrau Christine Tegloff, beide am 22. 8. 1797 in Wurchow wohnhaft. Wann und wo sind die Genannten geboren, bzw. gestorben?
10. Schulz, Michael, Kossät zu Grumsdorf, und dessen Ehefrau Maria Elise Boelzke, beide am 11. 10. 1805 in Grumsdorf wohnhaft. Wann und wo sind die Genannten geboren, bzw. gestorben?

Alle aufgeführten Personen sind evangelischer Konfession.

Erich Damaske, Kriminal-Assistent, Seestadt Pillau, Predigerstraße 6.

Lgb. K Nr. 2414 II.